

1986

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1986

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 86	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes neu: 2170-1-19	1657
24. 10. 86	Verordnung zur Änderung der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung neu: 9231-7-2/1; 9231-7-2	1658
27. 10. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-8	1661
28. 10. 86	Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) neu: 2124-2-3; 2124-2-2	1662
22. 10. 86	Berichtigung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1	1666
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1667

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 28. Oktober 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.“

Artikel 1

§ 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die neue Fassung des § 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist auch auf die Ansprüche anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgelehnt sind oder gegen deren Ablehnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Oktober 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Verordnung zur Änderung der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung

Vom 24. Oktober 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) eingefügt worden ist, und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Ausbildung eines Fahrerschülers ist die Hinführung zum sicheren Fahrzeugführer. Seine Fahrweise soll rücksichtsvoll und defensiv, sein Verhalten im Verkehr von der Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt geprägt sein.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Beide Teile sind ausbildungsgerecht miteinander zu verbinden. Die Gefahrenlehre sowie die umweltbewußte und energiesparende Fahrweise sind wesentlicher Bestandteil der theoretischen und der praktischen Ausbildung.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht hat mindestens die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete zu umfassen.

(2) Für den theoretischen Unterricht ist ein nach Doppelstunden (90 Minuten) gegliederter Lehrplan aufzustellen. Er ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht soll sich nach dem Lehrplan richten und zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten. Das Ausfüllen von Übungsfragebogen gilt nicht als Unterricht.

(3) In dem theoretischen Unterricht ist der allgemeine Ausbildungsstoff und der auf die jeweilige Fahrerlaubnisklasse bezogene zusätzliche Ausbildungsstoff zu vermitteln. Der theoretische Unterricht beträgt in

den Klassen 1, 1 a und 1 b	mindestens 16 Doppelstunden,
der Klasse 2	mindestens 22 Doppelstunden,
den Klassen 3 und 4	mindestens 12 Doppelstunden,
der Klasse 5	mindestens 6 Doppelstunden.

Bei der Ausbildung für mehrere Fahrerlaubnisklassen verringert sich der Umfang des Unterrichts um zehn Doppelstunden. Besitzt der Fahrerschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4, so verringert sich,

sofern der Erwerb der Fahrerlaubnis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, der Umfang des Unterrichts beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1 a oder 1 b um zwölf Doppelstunden, beim Erwerb der Fahrerlaubnis einer anderen Klasse um zehn Doppelstunden. Liegt der Erwerb der Fahrerlaubnis länger als drei Jahre zurück, so verringert sich der Umfang des Unterrichts um sieben Doppelstunden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht besteht aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten (Absatz 3). Er hat mindestens die in der Anlage 2 genannten Sachgebiete sowie die Anwendung der Kenntnisse zu umfassen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs erforderlich sind.

(2) Für den praktischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Er ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht soll sich nach dem Ausbildungsplan richten.

(3) Gegenstand des praktischen Unterrichts für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke jeweils mindestens 50 km betragen muß;
2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt jeweils mindestens 45 Minuten dauern muß;
3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß.

Die Ausbildungsfahrten sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung und voneinander getrennt durchzuführen. Satz 1 Nr. 2 findet für die Ausbildung der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1 b keine Anwendung. Bei der Ausbildung von Fahrerschülern der Klasse 1, die im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 1 a sind, verringert sich die Schulung nach Satz 1 Nr. 1 auf mindestens 135 Minuten und nach Satz 1 Nr. 2 und 3 auf jeweils mindestens 45 Minuten. Die in Satz 1 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen.

(4) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrerschüler ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(5) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen.

(6) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 hat grundsätzlich auf einem Lastzug oder Sattelkraftfahrzeug zu erfolgen. Bei einem Teil der Ausbildung kann ein Lastkraftwagen ohne Anhänger oder eine Sattelzugmaschine benutzt werden. Besitzt der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse 3 noch nicht, hat die Ausbildung auf einem Personenkraftwagen zu beginnen und die Schulung nach Absatz 3 zusätzlich auf einem Personenkraftwagen zu erfolgen.

(7) Die Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 sind in den Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes gesondert zu vermerken.

(8) Im Land Berlin tritt an die Stelle der Überlandfahrt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 eine zusätzliche zeitgleiche Schulung innerhalb der geschlossenen Ortschaft; Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

1. In dem einleitenden Halbsatz ist das Zitat „§ 36 Abs. 1 Nr. 17“ durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 Nr. 15“ zu ersetzen.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den dort vorgeschriebenen Lehrplan für den theoretischen Unterricht nicht aufstellt oder bekanntgibt oder entgegen § 4 Abs. 3 einem Fahrschüler den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen läßt.“

b) Die Buchstaben d bis f erhalten folgende Fassung:

„d) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 für den praktischen Unterricht keinen Ausbildungsplan aufstellt oder bekanntgibt,

e) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder duldet oder

f) entgegen § 5 Abs. 7 die dort genannten Fahrten nicht gesondert in den vorgeschriebenen Aufzeichnungen vermerkt.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.26 werden die Worte „und energiesparende Fahrweise“ eingefügt.

b) Nummer 3.2.4 erhält folgende Fassung:

„3.2.4 Krankheit und sonstige die Fahrtauglichkeit beeinflussende Faktoren wie Sehvermögen usw.“

c) In Nummer 5 werden die Worte „Bewerber um die Fahrerlaubnis“ durch die Worte „Fahrschüler“ ersetzt.

d) Nummer 5.1.11 erhält folgende Fassung:

„5.1.11 Sozialvorschriften im Straßenverkehr“.

e) In den Nummern 5.2.2 und 5.3.1 wird der Klammersatz „(Züge und Sattelkraftfahrzeuge)“ angefügt.

f) Die Abschnitte 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„6 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4

6.1 Schutzkleidung

6.2 Aufbau eines Kraftrads und eines Fahrrads mit Hilfsmotor

6.3 Bereifung

6.4 Benutzung der Bremsen

6.5 Kurvenfahren und Ausweichen

6.6 Fahren auf nasser oder glatter Fahrbahn

6.7 Besondere Gefahren wie Straßenbahnschienen, Fahrbahnmarkierungen usw.

6.8 Mitnahme von Personen und Sachen

7 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1 und 1 a

7.1 Fahrphysikalische Besonderheiten schwerer (Klasse 1) und mittelschwerer (Klasse 1 a) Krafträder

7.2 Besondere Gefahren beim Führen schwerer und mittelschwerer Krafträder

7.3 Beiwagenbetrieb“.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.5, 3.3 und 6.4 werden gestrichen.

b) In Nummer 13.2.1 werden die Worte „; bei Klasse 2 mit ‚Absichern‘“ gestrichen.

c) In Nummer 13.2.2 werden die Worte „; bei Klasse 2 rückwärtiges Ein- und Ausfahren mit ‚Absichern‘“ gestrichen.

d) In Nummer 17 wird das Wort „Lärmmindernde“ durch das Wort „Umweltbewußte“ ersetzt.

e) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4“.

f) Nach der Nummer 18.9 werden folgende Abschnitte 19 und 20 angefügt:

„19 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klasse 1

19.1 Gleichgewichtsübungen bei Schrittgeschwindigkeit

19.2 Überwinden niedriger Fahrbahnhindernisse

19.3 Wiederholtes kurzes Anhalten und Wiederanfahren

19.4 Beschleunigen und Abbremsen

19.5 Ausweichen ohne abzubremsen

20 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klasse 2

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 20.1 Funktions- und Sicherheitskontrolle von Zugfahrzeug und Anhänger sowie Handfertigkeiten 20.1.1 Sichtprüfung 20.1.1.1 Motor, Ölwanne und Getriebe 20.1.1.2 Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen 20.1.1.3 Kühler, Kühlmittleitungen und Lüfter 20.1.1.4 Flüssigkeitsvorräte (Kraftstoff, Öl, Wasser usw.) 20.1.2 Entlüftung der Kraftstoffanlage und Filterwechsel 20.1.3 Handhabung von Kaltstartanlagen 20.1.4 Luftfilter 20.1.5 Lenkeinrichtung, Federung, Räder und Bereifung 20.1.6 Elektrische Einrichtungen 20.1.7 Prüfung der Bremsanlage 20.1.7.1 Dichtheit 20.1.7.2 Bremsflüssigkeitsstand 20.1.7.3 Druckabfall bei Vollbremsung 20.1.7.4 Druckwarneinrichtungen 20.1.7.5 Abschaltdruck des Druckreglers 20.1.7.6 Entwässern der Vorratsbehälter 20.1.7.7 Keilriemen (Zustand, Spannung) 20.1.7.8 Bremszylinder 20.1.8 Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung 20.1.9 EG-Kontrollgerät (Handhabung, Ausfüllen, Einlegen und Entnehmen der Schaublätter) 20.1.10 Unterlegkeile 20.1.11 Verbandkasten 20.1.12 Warnleuchte und Warndreieck 20.1.13 Besondere Prüfungen im Anhängerbetrieb 20.1.13.1 Anhängerkupplung oder Sattelkupplung 20.1.13.2 Kontrolle der Befestigung und Sicherung 20.1.13.3 Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und elektrischen Anschlüsse 20.1.13.4 Zuggabel und Drehschemel 20.1.13.5 Funktionsprüfung der Feststell- und der Auflaufbremse | <ul style="list-style-type: none"> 20.2 Grundfahrrübungen 20.2.1 Grundfahrrübungen mit Zugfahrzeug 20.2.1.1 Rückwärts an Rampe fahren 20.2.1.2 Seitlich rückwärts an Rampe fahren, links oder rechts 20.2.1.3 Seitlich vorwärts an Rampe fahren, links oder rechts 20.2.1.4 Wenden unter Ausnutzung einer Einmündung nach rechts 20.2.1.5 Einfahren in eine Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern) 20.2.1.6 Einfahren in eine Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern) 20.2.2 Grundfahrrübungen mit Zug oder Sattelkraftfahrzeug 20.2.2.1 An- und Abkuppeln des Anhängers oder Auf- und Absatteln des Sattelanhängers 20.2.2.2 Fahren einer Kurvenkombination 20.2.2.3 Rangieren des Anhängers oder Sattelanhängers“. |
|--|--|

Artikel 2

Die Sonderverwaltungen (§ 30 Fahrlehrergesetz) können bei der Ausbildung von Fahrschülern für die Klasse 2, die bereits Inhaber der Klasse 3 sind, bis zum 30. September 1988 die Schulung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 um bis zu 135 Minuten verringern.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, soweit die Sätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Artikel 1 Nr. 4 tritt hinsichtlich der Streichung des § 5 Abs. 4 Satz 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung durch die Neufassung des § 5 Abs. 4 und hinsichtlich des § 5 Abs. 5 Satz 2 für die Sonderverwaltungen nach § 30 des Fahrlehrergesetzes am 1. Januar 1988, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 Satz 1 am 1. April 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe f tritt hinsichtlich Nr. 20.1.13 und Nr. 20.2.2 der Anlage 2 am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes
Vom 27. Oktober 1986**

Auf Grund des § 24 a Buchstabe e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (BGBl. I S. 755), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1789), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Zahlung der Pauschbeträge wird von dem Versorgungsamt veranlaßt, das am 31. Oktober des Jahres mit

ungerader Jahreszahl für den versicherten rentenberechtigten Beschädigten zuständig war. Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ist durch Erklärung des Beschädigten oder von der Krankenkasse durch Übermittlung der Daten nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV)

Vom 28. Oktober 1986

Auf Grund des § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird nach Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Hebammen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Als Hebammen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Entbindungspfleger.

§ 2

Vergütungen

(1) Als Vergütungen zahlen die Krankenkassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Leistungen, Ersatz von Auslagen und Wegegeld.

(2) Als Nacht gilt die Zeit von 20 bis 8 Uhr.

§ 3

Auslagen

Als Auslagen kann die Hebamme neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren nur die ihr entstandenen Kosten der für die Hilfe bei einer Geburt und für die Überwachung des Wochenbettverlaufs notwendigen Materialien berechnen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind oder die der Wöchnerin zur weiteren Verwendung überlassen werden; dabei ist auf wirtschaftliche Beschaffung zu achten. Zwischen der Krankenkasse und der Hebamme kann eine Pauschalierung des Auslagenersatzes vereinbart werden.

§ 4

Wegegeld

(1) Die Hebamme erhält für jeden Besuch aus Anlaß einer abrechnungsfähigen Leistung Wegegeld; hierdurch sind auch Zeitversäumnisse abgegolten. Wege zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und einem Krankenhaus zur Ableistung eines Schichtdienstes sind nicht berechnungsfähig.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden als Wegegeld die Fahrtkosten erstattet. In den übrigen Fällen beträgt das Wegegeld

- a) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung 2,55 Deutsche Mark, bei Nacht 3,30 Deutsche Mark,
- b) bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten Kilometer 0,85 Deutsche Mark, bei Nacht 1,10 Deutsche Mark.

(3) Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Wegegeld ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als 15 Kilometer länger ist als zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden Hebamme. Dies gilt nicht, wenn das Wegegeld anfällt, weil mehrere Hebammen die Dienstleistungen in einem Krankenhaus nach einem vereinbarten Einsatzplan ausführen oder wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles aus anderen Gründen gerechtfertigt war.

(4) Besucht die Hebamme mehrere Frauen auf einem Weg, ist das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig nach dem Verhältnis der zurückgelegten Gesamtstrecke zu der Zahl der besuchten Frauen zu berechnen.

§ 5

Abrechnung mit den Krankenkassen

(1) Die Hebamme soll ihre Rechnung innerhalb eines Monats nach der Entbindung bei der zuständigen Krankenkasse einreichen. Die Rechnung muß alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die Personalien der betreuten Frau und die zur Feststellung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Angaben enthalten.

(2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Gebührenverzeichnis eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

(3) Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens können die Verbände der Krankenkassen und der Hebammen die Verwendung einheitlicher Abrechnungsformulare vereinbaren.

(4) Die Krankenkasse hat die Rechnung innerhalb von drei Wochen nach Rechnungseingang zu begleichen, soweit eine Leistungspflicht besteht. Wird die Rechnung beanstandet, hat die Krankenkasse der Hebamme innerhalb derselben Frist den Grund der Beanstandung mitzuteilen und, sofern sich die Beanstandung nur auf einen Teil der Rechnung erstreckt, den unstreitigen Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie findet bei Geburten und Fehlgeburten nach dem 31. Dezember 1986 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung.

(2) Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 1960 (BAnz. Nr. 252 vom 30. Dezember 1960), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 729), tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft. Sie gilt weiter für die Vergütung der Hilfeleistungen bei Geburten und Fehlgeburten bis zum 31. Dezember 1986.

Bonn, den 28. Oktober 1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung		
1	Beratung der Schwangeren, insbesondere über Lebens- und Ernährungsweise sowie Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung, auch fernmündlich Die Gebühr nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens sechsmal, innerhalb eines Monats höchstens dreimal berechnungsfähig. Sie ist an einem Tag neben Leistungen nach den Nummern 3, 4, 5 und 8 nicht berechnungsfähig.	8,50
2	Schriftlicher Diätplan bei schweren Ernährungs- und Stoffwechselstörungen auf ärztliche Anordnung Die Vervollständigung vorgefertigter standardisierter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.	5,-
3	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren Die Vorsorgeuntersuchung umfaßt folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpaß. Die Gebühr nach Nummer 3 ist berechnungsfähig, wenn ein normaler Schwangerschaftsverlauf von einem Arzt festgestellt worden ist, wenn die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vorgenommen worden ist oder wenn die Schwangere einen Arzt trotz Empfehlung der Hebamme nicht aufsuchen möchte. Die Vorsorgeuntersuchungen sollen im Abstand von vier Wochen stattfinden; in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten sind je zwei Vorsorgeuntersuchungen angezeigt.	12,-
4	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene halbe Stunde	10,-

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde Dauert die Leistung nach den Nummern 4 und 5 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	15,-
6	Kardiotokographische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung Die Gebühr nach Nummer 6 ist je Tag nur einmal berechnungsfähig, es sei denn, daß mehrere Überwachungen an einem Tag ärztlich angeordnet werden. Während der Dauer der kardiotokographischen Überwachung erbrachte sonstige Hilfeleistungen sind mit der Gebühr nach Nummer 6 abgegolten.	11,-
7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 12 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	9,-
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 12 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten) Die Gebühren nach den Nummern 7 und 8 umfassen die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	18,-

B. Geburtshilfe

9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes im Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung	230,-
10	Hilfe bei einer Hausgeburt	245,-
11	Hilfe bei der Ausstoßung einer Fehlgeburt oder einer Blasenmole Die Gebühren nach den Nummern 9 bis 11 umfassen die Hilfe für die Dauer bis zu zehn Stunden vor der Geburt des Kindes oder der Ausstoßung der Fehlgeburt oder Blasenmole und die Hilfe für die Dauer bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentation. Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	160,-
12	Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern	40,-
13	Hilfe bei einer nicht vollendeten Hausgeburt Die Gebühr nach Nummer 13 umfaßt die Hilfe für die Dauer bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt auf Grund unvorhergesehener Umstände abrechnen muß und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet und dort keine weitere Hilfe leistet.	190,-
14	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus Die Gebühr nach Nummer 14 umfaßt die Hilfe für die Dauer bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere auf ärztliche Anordnung in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.	120,-

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

zu den Besuchen nach den Nummern 15 bis 20

- a) Die Besuche nach den Nummern 15 bis 20 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
b)	In den ersten zehn Tagen nach der Geburt sind zehn Besuche berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, dürfen darüber hinaus Besuche nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Betreuung erst im Laufe der ersten zehn Tage von einer anderen Hebamme übernommen, so werden die Besuche bis zum 10. Tag nach dem Tag der Geburt vergütet.	
c)	Ein weiterer Besuch an einem Tag innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt und Besuche nach Ablauf von zehn Tagen nach der Geburt werden bei Vorliegen folgender Erschwernisse vergütet:	
	Bei verzögerter Abheilung des Nabels, schweren Stillstörungen, verzögerter Rückbildung, nach Sekundärmaht oder Dammriß III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings nach der stationären Behandlung des kranken Säuglings oder in anderen Fällen auf ärztliche Anordnung. Der Erschwernisgrund ist in der Rechnung anzugeben.	
	Nach Ablauf von zehn Tagen sind bis zu acht Besuche berechnungsfähig, jedoch höchstens bis zur Dauer von acht Wochen nach der Geburt; für Besuche auf ärztliche Anordnung gelten diese Einschränkungen nicht.	
15	Hausbesuch nach der Geburt, täglich einmal	22,-
16	Hausbesuch nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen, täglich einmal	30,-
17	Weiterer Hausbesuch nach der Geburt innerhalb der ersten zehn Tage, täglich einmal	12,-
18	Besuch im Krankenhaus nach der Geburt, täglich einmal	13,-
19	Besuch im Krankenhaus nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen, täglich einmal	17,-
20	Weiterer Besuch im Krankenhaus nach der Geburt innerhalb der ersten zehn Tage, täglich einmal	6,-
21	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 15 bis 20	6,-
22	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	6,50
23	Blutentnahme am 5. Lebenstag zur TSH-Bestimmung sowie Veranlassung der Laboratoriumsuntersuchung, Dokumentation und Befundübermittlung einschließlich Portokosten nach den Kinder-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	6,50
24	Tagwache auf ärztliche Anordnung, je angefangene Stunde	20,-
25	Wache bei Nacht auf ärztliche Anordnung, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene Stunde	26,-

**Berichtigung
der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom 22. Oktober 1986**

Die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 muß es statt „Ruhegehalt“ richtig „Grundgehalt“ heißen.
2. In den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) muß
 - a) in Nummer 6 Abs. 4 Buchstabe a in der ersten Zeile das letzte Wort richtig „einer“,
 - b) in Nummer 27 Abs. 1 Satz 2 das vorletzte Wort richtig „dieser“heißen.
3. In der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) muß es in Absatz 2 in der zweiten Zeile statt „Behörden“ richtig „Bundesbehörden“ heißen.
4. In der Anlage IX muß die Zwischenüberschrift „Bundesbesoldungsverordnung R“ richtig „Bundesbesoldungsordnung R“ lauten.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schröder

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2811/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1665/72, (EWG) Nr. 3083/73, (EWG) Nr. 1546/75, (EWG) Nr. 2514/78 und (EWG) Nr. 1117/79 über Saatgut	L 260/8	12. 9. 86
Andere Vorschriften		
11. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2823/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/1	13. 9. 86
11. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2824/86 des Rates über die Ausfuhr von Stahlhalbzeug nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/6	13. 9. 86
11. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2825/86 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 241/86 zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/8	13. 9. 86
11. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2826/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 2874/82 betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/9	13. 9. 86
11. 9. 86 Entscheidung Nr. 2827/86/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/12	13. 9. 86
11. 9. 86 Entscheidung Nr. 2828/86/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/16	13. 9. 86
11. 9. 86 Entscheidung Nr. 2829/86/EGKS der Kommission über die Ausfuhr von Stahlhalbzeug nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 262/19	13. 9. 86
12. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2833/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 261/7	13. 9. 86
12. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2835/86 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen	L 261/9	13. 9. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/86 des Rates vom 18. Juni 1986 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABI. Nr. L 174 vom 1. 7. 1986)	L 283/27	4. 10. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/86 des Rates vom 18. Juni 1986 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABI. Nr. L 174 vom 1. 7. 1986)	L 294/52	17. 10. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
soeben erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.